

3861/AB XX.GP

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Doris KAMMERLANDER, Freundinnen und Freunde haben am 25. März 1998 unter der Nummer 3925/J - NR/1998 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

A)

1. Wieviele Planstellen wurden im betreffenden Zeitraum eingespart?
2. Auf welche Weise erfolgten diese Einsparungen, d.h. in wievielen Fällen handelte es sich um
  - a) Nichtverlängerung von befristeten Dienstverhältnissen,
  - b) fehlende Nachbesetzung von Pensionsabgängen
  - C) Austritt im Zuge der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes
  - d) Ausgliederung öffentlicher Aufgaben
  - e) sonstige Gründe?
3. Wieviele Anträge auf Übernahme in ein öffentlich - rechtliches Dienstverhältnis wurden im fraglichen Zeitraum gestellt und wieviele dieser Anträge wurden abgelehnt?  
Wurden Anträge wegen des Aufnahmestopps abgelehnt und wieviele?
4. Wieviele Ansuchen auf Gewährung einer unentgeltlichen Karenz wurden gestellt und wieviele wurden davon abgelehnt?
  - a) Bei wievielen dieser Karenzanträge war der Grund die Betreuung eines Kindes, wie hoch war die Ablehnungsquote?
  - b) Welcher Grund für die Beantragung einer unentgeltlichen Karenz war der zweithäufigste und wie hoch war hier die Ablehnungsquote?

5. Wieviele Karenzen wegen Betreuung eines Kindes fielen im fraglichen Zeitraum an und wieviele Ersatzkräfte wurden dafür eingestellt?

6. Nach welchen Prinzipien geht Ihr Ministerium bei Einsparungen vor?

7. Wo sehen Sie für das laufende Jahr 1998 die konkreten Einsparungspotentiale bei Planstellen?

1. Frauenanteil allgemein

a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort per 1.7.1995 und per 1.7.1997?

b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1995 und per 1.7.1997? Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?

c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im fraglichen Zeitraum vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?

d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?

2. Frauenanteil bei Teilzeitbeschäftigten

a) Wieviele Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort, wieviele wurden davon positiv entschieden?

b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1997?

c) Gibt es in Ihrem Ressort leitende Bedienstete die Elternkarenz oder Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen haben oder noch nehmen?

3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen

a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?

b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs. 3 B - GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?

c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort bei Personalentscheidungen einbezogen werden, sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?

d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bereich des Ressorts nach § 53 Abs. 1 B - GBG bieten Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe?

e) Gab es in Ihrem Ressort Vorschläge der Arbeitsgruppe bezüglich Frauenförderung? In welchen Punkten sind Sie diesen gefolgt bzw. nicht gefolgt und warum nicht?

#### 4. Frauenförderungsplan

a) Wurde per 1.1.1996 etwas am Frauenförderungsplan Ihres Ressorts geändert?

b) Legen Sie der Anfragebeantwortung bitte den Frauenförderungsplan Ihres Ressorts bei.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt;

Vorbemerkung:

Sowohl der jährliche Stellenplan als auch die relevanten dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen gliedern die Planstellen der einzelnen Bereiche ausschließlich in solche für Beamte und in solche für Vertragsbedienstete sowie innerhalb dieser Gruppen nach Einstufungsmerkmalen wie Verwendungs-, Entlohnungs- und Funktionsgruppen, nicht aber nach Geschlechtern. Soweit in Beantwortung der vorliegenden Anfrage eine Geschlechtsangabe erforderlich ist, bezieht sich diese deshalb auf das Geschlecht der jeweils letzten Inhaber/innen der betreffenden Planstellen (bzw. Arbeitsplätze) im Ressortbereich.

Die nachstehende Beantwortung der gegenständlichen Anfrage faßt außerdem Planstellen (bzw. Arbeitsplätze) für Beamte und Vertragsbedienstete analoger Einstufung ebenso zusammen wie dies in der elektronischen Arbeitsplatz evidenz des Bundes für das hiesige Ressort der Fall ist, die auf Basis der gemäß § 137 BDG 1979 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt bzw. dem Bundesministerium für Finanzen erfolgten Bewertung aller Arbeitsplätze durch deren Zuordnung zu den jeweiligen Verwendungs- und Funktionsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes geführt wird: Das heißt, die unten verwendete Bezeichnung "Verwendungsgruppe A 1" umfaßt jeweils sowohl Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes dieser Verwendungsgruppe als auch Beamte der Verwendungsgruppe A der Allgemeinen Verwaltung als auch Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/a, die Bezeichnung "Verwendungsgruppe A 2" jeweils sowohl Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes dieser Verwendungsgruppe als auch Beamte der Verwendungsgruppe B der Allgemeinen Verwaltung als auch Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/b und so fort.

Zu Frage A/1:

Im Haushaltsjahr 1997 mußten gegenüber dem Jahr 1996 insgesamt 41 Planstellen im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten eingespart werden, da der Stellenplan 1997 nur mehr 1604 Planstellen für dieses Ressort vorsah, während der Stellenplan 1996 noch 1645 Planstellen vorgesehen hatte.

Diese Einsparungen betrafen in der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten 4 Planstellen, und zwar je eine Planstelle der Verwendungsgruppe A 1 und der Verwendungsgruppe A 3 sowie zwei Planstellen der Verwendungsgruppe A 4.

Diese Planstellen waren zuletzt alle mit männlichen Bediensteten besetzt gewesen, sodaß die Einsparungsmaßnahme ausschließlich (also zu 100 %) Männer betraf.

An den nachgeordneten Dienststellen des Ressorts wurden 37 Planstellen eingespart, und zwar je 4 Planstellen der Verwendungsgruppen A 1 und A 2, 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A 3, 12 Planstellen der Verwendungsgruppe A 4, 1 Planstelle der Verwendungsgruppe A 5, 8 Planstellen der Verwendungsgruppe A 6 und 6 Planstellen der Verwendungsgruppe A 7. Davon waren zuletzt je 1 Planstelle der Verwendungsgruppen A 1 und A 5 (=20%), 2 Planstellen der Verwendungsgruppe A 2 (=50%), 8 Planstellen der Verwendungsgruppe A 4 (=67 %), 7 Planstellen der Verwendungsgruppe A 6 (=87 %) und 4 Planstellen der Verwendungsgruppe A 7 (= 67 %) mit weiblichen Bediensteten besetzt gewesen, sodaß die Einsparungsmaßnahmen an nachgeordneten Dienststellen zusammengenommen 23 weibliche (=62 %) und 14 männliche (=38%) Bedienstete betrafen.

Insgesamt entfielen 23, also 56 % der im Jahre 1997 im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ressortweit eingesparten 41 Planstellen auf Arbeitsplätze, die zuletzt mit weiblichen Bediensteten besetzt gewesen waren (siehe auch die Ausführungen im letzten Absatz der Antwort zur Frage 2).

Zu Frage A/2:

Die zu 100 % Männer betreffenden Einsparungen in der Zentrale des hiesigen Ressorts beruhten 1997 in 2 Fällen auf der Nichtverlängerung befristeter Dienstverträge wegen unzureichenden Arbeitserfolges und in 2 Fällen auf sonstigen Gründen, nämlich auf der Annahme einer besser bezahlten Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Von den Einsparungen an nachgeordneten Dienststellen des Ressorts beruhten 2 Fälle auf einem Austritt weiblicher Bediensteter infolge Eheschließung bzw. Geburt eines Kindes und 11 Fälle (davon 5 von Frauen) auf sonstigen Gründen, nämlich der Aufnahme einer besser bezahlten Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes oder dem Antritt einer ASVG - Pension, sowie 24 Fälle auf der Ausgliederung der Diplomatischen Akademie, von der 16 Frauen und 8 Männer betroffen waren. Diese 24 Personen sind aber unmittelbar als privatrechtliche Angestellte in ein Dienstverhältnis zur reformierten Diplomatischen Akademie übergetreten, haben also ihr Erwerbseinkommen nicht verloren.

Da diese weiterbeschäftigten 24 Personen (davon 16 Frauen) durch die hiesigen Planstelleneinsparungen nicht nachteilig betroffen wurden, erscheinen nur die anderen 17 Einsparungsfälle des Jahres 1997 als im Lichte der einleitenden Ausführungen der vorliegenden Anfrage relevant: Durch diese waren 7 Frauen (=41 %) und 10 Männer (=59 %) betroffen, sodaß sich für den Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht die These bestätigen läßt, die Planstellensparmaßnahmen des Bundes hätten im Jahre 1997 überwiegend Frauen nachteilig betroffen.

Zu Frage A/3:

Im Jahre 1997 wurden insgesamt 108 Anträge auf Übernahme ins öffentlich - rechtliche Dienstverhältnis gestellt, wovon 98 Anträge bis zum Ablauf des 31.12.1997 nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Bundesregierung 124 der ursprünglich für Beamte des hiesigen Personalstandes vorgesehenen Planstellen in solche für Vertragsbedienstete umgewidmet hat.

In der Zentrale des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten entfielen 23 Pragmatisierungs - Anträge (davon 10 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 1, 15 Anträge (davon 10 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 2, 7 Anträge (davon 4 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 3 und 1 Antrag (eines männlichen Bediensteten) auf die Verwendungsgruppe A 7. Davon konnten nur 4 (davon 2 Frauen) berücksichtigt werden.

An nachgeordneten Dienststellen entfielen 27 Pragmatisierungs - Anträge (davon 9 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 1, 26 Anträge (davon 13 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 2 und 11 Anträge (davon 5 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 3. Davon konnten nur 6 (davon 3 Frauen) berücksichtigt werden.

Die 1997 erfolgten insgesamt 10 Pragmatisierungen wiesen folgenden Frauenanteil auf:  
Gehobener Dienst: 3

Fachdienst : 2

Zu den Fragen A/4 und A/5:

Im Jahre 1997 wurden insgesamt 68 Anträge auf Gewährung eines unentgeltlichen Karenzurlaubes eingebracht. Davon wurden zwei von männlichen Bediensteten gestellte Anträge, die eine Beschäftigung außerhalb des Bundesdienstes anstrebten, aus schwerwiegenden dienstlichen Gründen abgelehnt.

Für die Betreuung von Kindern wurden insgesamt 52 Karenzierungsanträge (davon 50 von Frauen) gestellt, von denen keiner abgelehnt wurde.

Auf die Zentrale entfielen davon 49 Anträge (davon 48 von Frauen), und zwar 10 (davon 9 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 1 sowie - ausschließlich von Frauen gestellt - 3 Anträge auf die Verwendungsgruppe A 2, 26 Anträge auf die Verwendungsgruppe A 3 und 10 Anträge auf die Verwendungsgruppe A 4.

An nachgeordneten Dienststellen wurden 3 Karenzurlaube zur Betreuung von Kindern beantragt, und zwar ausschließlich von Frauen. Davon entfielen 2 Anträge auf die Verwendungsgruppe A 3 und 1 Antrag auf die Verwendungsgruppe A 4.

Zweithäufigster Grund für die Beantragung von Karenzurlauben im Jahre 1997 war die beabsichtigte Begleitung des (entsprechend dem Mobilitäts - und Rotationsprinzip des Auswärtigen Dienstes gemäß § 41 Abs. 1 BDG 1979 routinemäßig) an einen anderen

Dienstort versetzten Ehe - bzw. Lebenspartners durch eine Person, die selbst dem hiesigen Personalstand angehört, für die aber an der betreffenden anderen Dienststelle kein freier Arbeitsplatz zur Verfügung stand: Diesbezüglich wurden 11 Anträge (davon 9 von Frauen) gestellt, von denen keiner abgelehnt wurde.

Von diesen 11 Anträgen entfielen im Jahre 1997 alle auf nachgeordnete Dienststellen, und zwar 7 (davon 6 von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 2, 3 (alle von Frauen) auf die Verwendungsgruppe A 3 und 1 Antrag eines männlichen Bediensteten auf die Verwendungsgruppe A 7.

Im Jahre 1997 waren insgesamt 25 Ersatzkräfte (Verwendungsgruppe A 4) - entsprechend befristet - für die Vertretung von zur Betreuung eines Kindes karenzierten Bediensteten beschäftigt.

Bezüglich der Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A 1 und A 2 sind für die befristete Anstellung zwecks Karenzurlaubsvertretung wegen des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung des durch die Verordnung BGBl. Nr.120/1989 auch für diesbezügliche Verwendungen im auswärtigen Dienst vorgeschriebenen Auswahlverfahrens in der Praxis keine Bewerber/innen zu finden.

Zu Frage A/6:

Unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Ministerratsbeschlüsse wird im Ressortbereich regelmäßig die bestehende Organisationsstruktur überprüft und den sich laufend verändernden Anforderungen angepaßt. Im Rahmen der laufenden Auslastungsprüfungen wird neben der Straffung der Organisation und der internen Arbeitsabläufe des Ressorts jeweils auch der verstärkte Einsatz technischer Ressourcen - z.B. der elektronischen Datenverarbeitung - gefördert sowie die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht unmittelbar durch Bundesbedienstete erfüllt werden müssen, wie beispielsweise die Büroreinigung, an geeignete Rechtspersonen übertragen.

Zu Frage A/7:

Im Jahre 1998 besteht im Bereiche des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht die Möglichkeit zu einer weiteren Senkung der Planstellenzahl, weil dieses Ressort in besonderem Maße vom Beitritt Österreichs zu den Schengener Übereinkommen sowie von der Teilnahme ab 1. Jänner 1998 an der EU - Troika und von der am 1. Juli 1998 beginnenden EU - Ratspräsidentschaft Österreichs betroffen ist. Die Bundesregierung hat daher in der 37. Sitzung des Ministerrats am 3. Dezember 1997 beschlossen, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Jahre 1998 die Besetzung von höchstens 1613 Planstellen zu gestatten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sein sollte, was um 31 Planstellen unter der vom Nationalrat im Rahmen des Stellenplans 1998 für dieses Ressort genehmigten Höchstzahl von 1644 Planstellen liegt.

ZuFrageB/1:

a) Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten betrug der Frauenanteil in der Verwendungsgruppe A 1 (Höherer Dienst) per 1.7.1995 23% und per 1.7.1997 24%. In der Verwendungsgruppe A 2 (Gehobener Dienst) machte der Frauenanteil sowohl zum Stichtag 1.7.1995 als auch zum Stichtag 1.7.1997 jeweils 38% aus.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sieht es als Erfolg an, daß der Frauenanteil im Gehobenen Dienst (Verwendungsgruppe A 2) mit 38% schon sehr nahe an die im Bundesgleichbehandlungs - Gesetz vorgesehene Quote von 40% heran geführt werden konnte. In den letzten Jahren ist es auch gelungen, den Frauenanteil im Höheren Dienst (Verwendungsgruppe A 1) von 21% (im Jahre 1993) auf 24% (im Jahre 1997) kontinuierlich anzuheben. Das BMAA ist bemüht, die Frauenquote im Höheren Dienst weiter zu erhöhen, weshalb es bei seinen Informationsveranstaltungen ganz besonders Frauen zu Bewerbungen für den Auswärtigen Dienst ermutigt.

b) Per 1.7.1995 waren 9 der damals bestehenden 51 Abteilungsleitungen mit Frauen (17,6%) besetzt, per 1.7.1997 10 der 59 (16,9%) Abteilungsleitungen. Zu den genannten Stichtagen (1.7.1995 und 1.7.1997) gab es im Außenministerium keine Frauen in der Position einer Sektions - oder Gruppenleiterin. Seit Ende August 1997 ist aber wieder eine Frau mit einer Sektionsleitung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten betraut, nämlich mit der Leitung der kulturpolitischen Sektion.

Im Berichtszeitraum wurden ein Sektionsleiter, ein Gruppenleiter und 23 Abteilungsleiter/innen (davon zwei Frauen, das sind 8,7%) neu bestellt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist ständig bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsfunktionen zu steigern. Es werden bei allen Ausschreibungen von Führungspositionen die Mitarbeiterinnen dieses Ressorts jeweils nachdrücklich eingeladen, sich für diese zu bewerben. Allerdings macht sich in diesem Zusammenhang das Problem bemerkbar, daß der Anteil von Frauen in den in Frage kommenden höheren Diensträngen des Höheren Auswärtigen Dienstes relativ gering ist. Das ist auch auf die großen Schwierigkeiten zurückzuführen, die das Mobilitätsprinzip des Auswärtigen Dienstes bezüglich der Familiengründung und die Fortführung der Familiengemeinschaft allgemein mit sich bringt: Während der Auslandsverwendung von Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten fällt in der Regel die Möglichkeit der Berufsausübung für den Ehepartner/die Ehepartnerin weg. Dies bedeutet vielfach eine wesentliche Verringerung des Gesamteinkommens der betroffenen Familien gegenüber den im Inland seit Jahren den Regelfall bildenden

„Doppelverdienern“. Darüber hinaus stellt die ständige Rotation zwischen In - und Ausland die Mitarbeiter/innen des Auswärtigen Dienstes vor besondere Probleme bei der Kindererziehung und -betreuung (häufiger Wechsel des Schulsystems sowie der Unterrichtssprache). Dazu kommen sehr häufig beträchtliche Schwierigkeiten des Ehepartners/der Ehepartnerin beim Wiedereinstieg ins Berufsleben nach der Rückkehr vom mehrjährigen Auslandsaufenthalt ins Inland. Von diesen Schwierigkeiten sind in der Praxis Frauen in höherem Maße betroffen als Männer.

c) Im Zeitraum vom 1.7.1995 bis zum 1.7.1997 wurden im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 12 Frauen (=25 %) und 36 Männer in den Höheren Dienst sowie 6 Frauen (=35 %) und 11 Männer in den Gehobenen Dienst neu aufgenommen:

d) Die Aufnahme in den Höheren und Gehobenen Dienst des Außenministeriums erfolgt ausnahmslos auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Feber 1989 betreffend die Feststellung der Eignung für die Verwendung im Höheren, Gehobenen und Mittleren Dienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr.120/1989 (sogenannte „Préalable - Verordnung“). Die in dieser Verordnung vorgesehenen Auswahlverfahren gliedern sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil. Hiebei werden bei den Bewerber/innen für den Höheren Dienst das Verständnis für politische, wirtschaftliche, kulturelle und rechtliche Zusammenhänge im Bereich der internationalen Beziehungen, die Allgemeinbildung, das historische, volkswirtschaftliche, kulturelle, völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Fachwissen, die Kenntnis des Englischen und des Französischen sowie die Ausdrucksfähigkeit im Deutschen und in den vorgenannten Fremdsprachen sowie die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung für eine Dienstleistung im In- und Ausland beurteilt (siehe § 2 "Préalable - Verordnung"). Bei den Kandidat/inn/en für den Gehobenen Dienst werden u.a. das Verständnis für die Probleme des modernen Österreich, Kenntnis des Englischen oder Französischen, die Ausdrucksfähigkeit im Deutschen sowie in einer der vorgenannten Sprachen, die Allgemeinbildung, staatsbürgerliches Wissen und die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung für eine Dienstleistung im In- und Ausland bewertet (siehe § 3 der Verordnung“).

Die Reihung der Bewerber/innen nach den bei dem schriftlichen und mündlichen Teil des Auswahlverfahrens erzielten Punkten (§ 5 "Préalable - Verordnung") nimmt eine aus Beamten/innen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bestehende Sachverständigen - Kommission vor. Das auf einem Punktevergabesystem basierende Auswahlverfahren ist nach den langjährigen Erfahrungen dieses Ressorts ein äußerst zuverlässiger Indikator für den Grad der Eignung für den Auswärtigen Dienst.

Der schriftliche Teil des Auswahlverfahrens wird gänzlich anonymisiert abgewickelt: Bei der Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Tests sind den auswertenden Beamten/innen weder Namen, Geschlecht noch sonstige persönliche Daten der Bewerber/innen bekannt. Dies stellt eine zusätzliche Garantie für ein objektives und nicht diskriminierendes Aufnahmeverfahren dar, in dem ausschließlich die jeweilige fachliche und persönliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme relevant ist (siehe § 4 Abs. 3 BDG 1979).

Im Zeitraum vom 1.7.1995 bis 1.7.1997 gab es daher bei den Neubesetzungen im hiesigen Ressort keine Fälle, in denen eine bevorzugte Aufnahme gemäß § 42 B - GBG in Frage hätte kommen können.



Zu Frage B/2:

a) Im Zeitraum 1.7.1995 bis 1.7.1997 wurden im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten insgesamt 38 Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gestellt: Über sämtliche Anträge wurde positiv entschieden. Alle Anträge wurden von weiblichen Bediensteten eingebracht. Von diesen Anträgen entfielen 1 auf die Verwendungsgruppe A 1, 2 auf die Verwendungsgruppe A 2, 15 auf die Verwendungsgruppe A 3 und 20 auf die Verwendungsgruppe A 4.

b) Zum Stichtag 1. Juli 1997 waren im Höheren Dienst 3 Mitarbeiter/innen teilzeitbeschäftigt (0,6%), hiervon waren 2 Bedienstete weiblich. Im Gehobenen Dienst waren 2 Frauen teilzeitbeschäftigt (0,8 %). Diesbezügliche Anträge von Männern lagen nicht vor.

c) Im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gab es während des Zeitraumes 1.7.1995 bis 1.7.1997 keine leitenden Bediensteten, die Elternkarenz oder Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen haben. Noch im Mai 1998 wird ein stellvertretender Abteilungsleiter meines Ressorts für 6 Monate Elternkarenzurlaub antreten.

Zu Frage B/3:

a) Im Berichtszeitraum 1.5.1997 bis 1.7.1997 waren im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten 3 Gleichbehandlungsbeauftragte (alle Frauen) und 2 Ersatzbeauftragte (1 Frau, 1 Mann) bestellt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte im Vertretungsbereich 1 (Verwendungsgruppe A 1) betreut 470 Bedienstete, jene im Vertretungsbereich 2 (Verwendungsgruppe A 2) 263 Bedienstete und jene im Vertretungsbereich 3 (Verwendungsgruppen A 3 bis A 7) 785 Bedienstete.

b) Mit den Gleichbehandlungsbeauftragten ist vereinbart, daß ihnen jeweils nach Aufgabenanfall und konkreten Erfordernissen freie Zeit im notwendigen Ausmaß gemäß § 37 Abs. 3 B - GBG eingeräumt wird. Dieses flexible System hat sich bewährt und wird auch von den Gleichbehandlungsbeauftragten befürwortet.

c) Eine Einbeziehung der Gleichbehandlungsbeauftragten in Personalentscheidungen erfolgt nicht, da hierzu (auch im B - GBG) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen bestehen. Das Bundesministerium bindet aber den Dienststellenausschuß der Personalvertretung (siehe §§ 9 und 10 Bundes - Personalvertretungsgesetz) in seine Personalentscheidungen ein. Die Personalverwaltung dieses Ressorts ist auch bereit, die Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils auf Anfrage über Personalentscheidungen zu informieren.

d) Der Bericht des Ressorts über den Stand der Gleichbehandlung und Frauenförderung gemäß § 53 B - GBG wird der Arbeitsgruppe zur Einsicht übermittelt, welche in der Folge dazu Stellung nehmen kann.

e) Die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen dieses Ressorts setzt sich vor allem für die Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen und in den Sachverständigen - kommissionen zur Feststellung der Eignung für den Auswärtigen Dienst ein. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entspricht diesem Anliegen durch die schon erwähnte Einladung in allen Ausschreibungen von Führungspositionen an die weiblichen Bediensteten sich für diese Funktionen zu bewerben. Der aus 6 Kommissionsmitgliedern gebildeten Sachverständigenkommission zur Feststellung der Eignung für den Höheren Dienst gehört 1 weibliche Bedienstete an.

Zu Frage B/4:

a) Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wurde per 1.1.1996 nicht geändert.

b) Ein Exemplar des Frauenförderungsplanes liegt bei.

Beilage konnte nicht gescannt werden!!!